

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 11 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des Kurgebietes

- (1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 25. März 1982 das Gebiet der Gemeinde Nümbrecht teilweise in den nachstehend textlich und durch eine Kartenskizze umrissenen Grenzen als Kurgebiet anerkannt.
Die Gemeinde ist daher berechtigt, für diesen Gemeindebereich Kurbeitrag zu erheben.
- (2) Das Kurgebiet hat folgende Grenzen:
Es wird im Norden begrenzt durch die L 339, beginnend an der Abzweigung der L 320. Von hier aus der L 339 entlang bis zur Abzweigung der Waldstraße im Ortsteil Homburg-Bröl und dieser etwa 15 m folgend. Hier dem links abbiegenden Weg Flur 57 Nr. 20 entlang bis zum rechts abzweigenden Weg Flur 52 Nr. 38. Diesem Weg folgend parallel zur Waldstraße bis zur Einmündung in die L 95. Der L 95 etwa 350 m in Richtung Nümbrecht folgend bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Flur 52 Nr. 219. Der Grundstücksgrenze entlang bis zur Göpringhauser Straße. Von hier in nordwestlicher Richtung verspringend bis zur Einmündung der Göpringhauser Straße in die K 55. Der K 55 entlang in südlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 45 Nr. 251 vor Oberelben. Dieser Grundstücksgrenze entlang bis zur Einmündung des Weges Flur 45 Nr. 7. Dem Weg folgend, entlang des Grundstückes Flur 45 Nr. 11 in südöstlicher Richtung verspringend bis zum Weg Flur 51 Nrn. 203 und 165. Von hier dem Weg Flur 51 Nr. 165 folgend bis zum Grundstück Flur 45 Nr. 208. An dessen südwestlicher Grenze vorbei bis zum Weg Flur 50 Nr. 9. Diesem Weg entlang bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Flur 50 Nr. 10. Von da 50 m in südlicher Richtung und dann in östlicher Richtung verspringend entlang der Waldgrenze bis zur L 320.
Diese überquerend, ca. 25 m in südlicher Richtung und dann der nördlichen Grenze des Grundstückes entlang bis zum Wanderweg 7 des Sauerländischen Gebirgsverein e.V. Dem Wanderweg 7 folgend bis zur Einmündung in die L 38 und dieser entlang bis Ahlbusch. Dann den von der L 38 in westlicher Richtung abzweigenden Weg Flur 42 Nr. 27 und weiter den Weg Flur 37 Nr.186 entlang bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Flur 37 Nr. 189. Dieser Grundstücksgrenze entlang bis zum Weg Flur 37 Nr. 207.

Diesem Weg folgend in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flur 37 Nr. 208. Dann dem Weg entlang bis zum Wirtschaftsweg Oedinghausen – Ölsbachtal. Diesem Wirtschaftsweg in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Weges Flur 37 Nr. 30 und dem Weg entlang bis zum Weg Flur 37 Nr. 256. Von da etwa 50 m in östlicher Richtung und von dort in nördlicher Richtung verspringend bis zur L 95. Der L 95 in Richtung Oedinghausen folgend bis zum links abzweigenden Weg Flur 35 Nr. 175. Diesem Weg entlang bis zur Gemeindestraße von Nümbrecht nach Distelkamp. Der Gemeindestraße etwa 520 m folgend bis zur Abzweigung des Rundwanderweges 2. Dem Wanderweg etwa 200 m folgend bis zum Weg Flur 55 Nr. 108, der rechts abzweigt. Dann dem Weg Flur 55 Nr. 108 entlang, der später in die Wegeparzellen Flur 55 Nrn. 40 und 18 übergeht, in nördlicher Richtung verläuft und ca. 50 m vor der Kreuzung L 339/L 320 in die L 320 einmündet. Von hier ab die L 320 entlang bis zur Einmündung in die L 339.

§ 2

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) In dem in § 1 dieser Satzung umschriebenen Kurgebiet wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen die besondere Aufwendungen erfordern kann unbeschadet des Kurbeitrages ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 3

Beitragspflichtige

Jeder, der im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht Unterkunft nimmt, ohne hier seine Hauptwohnung i.S.d. Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu haben, hat für die bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag zu zahlen.

§ 4

Beitragsfestsetzung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht täglich 0,80 Euro einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Tag der Ankunft und Tag der Abreise gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Eine Ermäßigung um 50 % wird gewährt für:
 - a) Gruppen mit mehr als 10 Mitgliedern;

- b) Schwerbeschädigte mit mindestens 50 % Erwerbsminderung nach Vorlage eines Ausweises, soweit nicht Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 Bst. a) gewährt wird;
 - c) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, wenn die Behinderung mindestens 50 % beträgt und die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (3) Vom Kurbeitrag sind ausgenommen:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Handelsvertreter und andere Geschäftsleute in Ausübung ihres Berufes für die ersten drei Aufenthaltstage; Nachweis durch Firmenausweis.
 - c) Unmittelbare Verwandte von Ortsansässigen; das sind Eltern, Kinder, Enkelkinder, die sich, ohne für die Unterbringung von Verpflegung ein Entgelt zu zahlen, in deren Haushalt aufhalten.
 - d) Die hauptamtlichen Fachbeamten der Reisebüros und die Schriftleiter der Reisebeilagen.
 - e) Saisonpersonal, deren Einsatz durch das Arbeitsamt nachgewiesen ist. Familienangehörige der Saisonangestellten sind wie Ortseinwohner zu behandeln, Familienbesucher wie die der Ortseinwohner.
 - f) Das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie; zur Familie gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und ein eigenes Einkommen nicht beziehen.
- (4) Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungstatbestände bzw. Ermäßigungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.
- (5) Im Übrigen kann auf Antrag in besonderen Härtefällen Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden.

§ 5 Fälligkeit des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird mit der Übernachtung fällig. Er ist spätestens am Tage vor der Abreise an den zur Erhebung des Kurbeitrages Verpflichteten oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu zahlen.

§ 6 Beitragshaftung

- (1) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld und wird i. d. R. vom Wohnungsgeber des Unterkunftsnehmenden, wenn dies unzweckmäßig ist, auch von der Gemeinde direkt, erhoben.

- (2) Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung ist jeder, der im Kurgebiet gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäuser, Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Schullandheimen und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Der Wohnungsgeber und der Unterkunftnehmende haften gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages.
- (4) Zum Zwecke der ordnungsmäßigen Abrechnung des Kurbeitrages sind die Wohnungsgeber verpflichtet, die von der Gemeinde zur Abrechnung des Kurbeitrages ausgegebenen Formulare auszufüllen und der Gemeinde bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.
- (5) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angabe über Name, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkarten gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- (6) Der Beauftragte der Gemeinde Nümbrecht ist berechtigt, die Belegung des Hauses und die richtige und vollständige Abführung des Kurbeitrages zu überprüfen.
- (7) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, diese Kurbeitragssatzung in den Räumen, die an die Gäste vermietet werden, gut sichtbar aufzuhängen.
- (8) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 8 der Satzung) ist die Gemeinde Nümbrecht berechtigt, bei Unterkunftsgebern die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruchs den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

§ 7 Kurkarte

Jeder Unterkunftnehmende erhält unmittelbar nach seiner Ankunft vom Wohnungsgeber eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar.

§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der z. Zt. gültigen Fassung und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV

NW 510/SGV NW 2010) in der z. zt. gültigen Fassung, Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

- (2) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere
- a) der Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt,
 - b) als Wohnungsgeber entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 es versäumt den Kurbeitrag einzuziehen,
 - c) als Wohnungsgeber entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 es versäumt, die von der Gemeinde zur Abrechnung des Kurbeitrages ausgegebenen Formulare auszufüllen und der Gemeinde bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen,
 - d) als Wohnungsgeber entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 5,

kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen) einzutragen sind,

die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet,

das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
 - e) als Wohnungsgeber entgegen § 6 Abs. 6 , auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - f) als Wohnungsgeber entgegen § 6 Abs. 7 diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt,
 - g) als Wohnungsgeber entgegen § 7 den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht unmittelbar nach Ankunft eine Kurkarte ausstellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 13.05.1980 (GV NW 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht vom 14.09.1988 außer Kraft.